Niederschrift

(öffentlicher Teil)

über die 7. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 08.09.2020

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr **Sitzungsende:** 19:39 Uhr

Ort, Raum: im Lindenhof, Schloßstraße 19,

bis 19:37 Uhr, Top 15

Anwesend waren:

stellv. Bürgermeister

Herr Michael Stephan Vertretung für BM Axel Clauß

Fraktion der CDU

Herr Peter Nössler Herr Thomas Seydler ab 19:04 Uhr, Top 13

Fraktion AfD
Herr Andreas Best

Herr Wolfgang Tylsch

Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen

Frau Katharina Neuhaus Vertretung für Frau Silke Amelung

Fraktion der SPD Herr André Saage Freie Fraktion

<u>Freie Fraktion</u> Herr Kurt Schröter Herr Olaf Schumann

Ortsbürgermeister

Herr Holger Krauleidis Ortschaft Jeber-Bergfrieden

Herr Joachim Krüger Ortschaft Stackelitz
Herr Markus Lehmann Ortschaft Düben
Herr Lothar Mahlo Ortschaft Buko
Herr Alfred Stein Ortschaft Senst

Verwaltung

Frau Roswitha Dänzer Leiterin Hauptamt

Frau Jeanette Engel Amtsleiterin Bildung, Kultur + Soziales

Herr Steffen Gebauer Stellv. Leiter Baumt

(Vertretung für Herrn Michael Sonntag)

Frau Nicole Schildhauer stellv. Bürgermeisterin Frau Sabrina Zülsdorf Amtsleiterin Kämmerei

Es fehlten entschuldigt:

Ausschussvorsitzender

Bürgermeister Axel Clauß

Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen

Frau Silke Amelung

Fraktion BvC

Herr Henry Niestroj

Gäste: 2 Einwohner

Beschlussfähigkeit war gegeben:

war nicht gegeben:

war nicht gegeben:

□

Protokoll:

Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
Der stellv. Bürgermeister, Michael Stephan, begrüßte alle anwesenden Hauptausschussmitglieder und Gäste und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend machte er auf die fristgemäße Einladung und öffentliche Bekanntmachung aufmerksam.

Zur Tagesordnung teilte er mit, dass die Verwaltung den Top 3 im nicht öffentlichen Teil von der Tagesordnung nimmt, da diese Angelegenheit keiner Bestätigung durch den Hauptausschuss bedarf. Entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) liegt die Entscheidung beim Bürgermeister.

Danach wurde die geänderte Tagesordnung einstimmig angenommen.

Mitglieder Abstim			nungse	rgebnis	
Soll	Anwesend	Mitw verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	7	0	7	0	0

2. Hinweis auf den § 33 KVG LSA "Mitwirkungsverbot" zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung

Der stellv. Bürgermeister verwies auf die Verfahrensweise zum Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung.

3. Bestätigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.06.2020

Ohne Änderungen wurde die Niederschrift bestätigt.

Mit	tglieder	Abstimmungsergebni			rgebnis
Soll	Anwesend	Mitw verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	7	0	6	0	1

4. Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung gemäß § 52 (2) KVG LSA

Der stellv. Bürgermeister gab die nicht öffentlichen Abstimmungsergebnisse aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 9.6.2020 bekannt.

5. Einwohnerfragestunde (Zeitlimit 60 min.)

Eine Bürgerin merkte an, dass sie bereits in der letzten Woche im Kultur- und Sozialausschuss die Frage gestellt hatte, was mit den gespendeten Elternbeiträgen der Musikschule Coswig (Anhalt) passiert. Daraufhin hat sie die Antwort erhalten, dass das Geld auf ein Konto der Stadt geht und für Musikmaterialien etc. verwendet wird. Nun hat sie sich im Nachgang das gemeinsame Anschreiben von Bürgermeister und Musikschulleiterin noch einmal angesehen, in welchem steht: "... Möchten auch Sie das Engagement der Lehrer wertschätzen und wollen die Musikschule in dieser Situation unterstützen, würden wir uns freuen, wenn Sie auf eine Rückerstattung der Musikschulgebühren für diesen Zeitraum verzichten könnten...". Für sie entsteht damit der Eindruck, dass das Geld an die Honorarkräfte geht und nicht, wie im Kultur- und Sozialausschuss dargelegt wurde, auf ein Konto gepackt und für Musikmaterialien ausgegeben wird. Hierzu hätte sie gern eine Stellungnahme.

Frau Engel antwortete, dass sie auch heute nichts anderes als bereits im Kulturund Sozialausschuss sagen kann, als dass diese Spenden für die Betreibung der Musikschule genommen werden und nicht für die Bezahlung der Honorarkräfte. Die Bürgerin entgegnete, dass diese Antwort dem widerspricht, was in dem Anschreiben an die Eltern steht. Darin steht, dass das Geld für das Engagement der Lehrer benötigt wird. Deshalb möchte sie bitten, dass sowohl der Bürgermeister als auch die Musikschulleiterin den Eltern mitteilen, dass das Geld für Musikschulmaterialien gespendet wurde. Sonst erweckt es einen falschen Eindruck. Frau Engel wandte ein, dass es das Engagement der Lehrer ist, die Musikschule mit den besten Bedingungen zu führen. Auch eine Rücksprache mit der Leiterin der Musikschule nach dem letzten Kultur- und Sozialausschuss hat ergeben, dass es keine falsche Informationen an die Eltern gab.

Herr Mario Sittel, Vorsitzender der Schützengilde Coswig, sagte, dass es am 12.6.2020 eine Zusammenkunft unter Teilnahme des Bürgermeisters Axel Clauß auf dem Schießstand in Jeber-Bergfrieden gab. Hierbei wurde der weitere Bestand der Schießanlage erörtert, da dieser angedachter weise verkauft werden soll. Es gab einen Interessenten, der die Anlage weiter betreiben würde und dem Schützenverein die Möglichkeit gegeben hätte, sich dort mit einbringen zu können, um den Schießsport weiter zu betreiben. Nun ist er etwas verwundert, dass im Nachgang dieser Beratung ein weiterer Bewerber aufgetaucht ist und er im Elbe-Fläming-Kurier erfahren musste, dass in der heutigen Sitzung unter Top 12 die Bedingungen für die öffentliche Ausschreibung des Schießstandes in Jeber-Bergfrieden ausgelotet werden sollen. Deshalb seine Frage: Was hat sich in der letzten Zeit grundlegend geändert gegenüber dem Termin vom 12. Juni? Wenn sich was geändert hat und nun zwangsweise ausgeschrieben werden muss, werden die Belange der Schützengilde Coswig (Anhalt) und das Fortbestehen des Schießbetriebes und Benutzung des Schießstandes in diesen Ausschreibungsunterlagen mit berücksichtigt?

Der stellv. Bürgermeister antwortete, dass man der Beschlussvorlage entnehmen kann, unter welchen Bedingungen der Schießstand veräußert werden soll. Eine Bedingung ist, dass "der Höchstbietende dazu verpflichtet wird, die Anlage für mindestens 10 Jahre weiter als Schießstand zu betreiben und dem Schießsport im Rahmen einer Vereinsüberlassung Vorrang zu leisten". Das wären dann auch die angesprochenen Belange.

Nachdem es keine weiteren Anfragen gab, schloss der stellv. Bürgermeister diesen Tagesordnungspunkt.

6. Ergänzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zum

1. Nachtragshaushalt 2020 Vorlage: COS-BV-138/2020/1

Ohne Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder			bstimi	nungse	rgebnis
Soll	Anwesend	Mitw verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	7	0	7	0	0

7. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 Vorlage: COS-BV-139/2020/1

Frau Zülsdorf erläuterte anhand einer PowerPoint-Präsentation den 1. Nachtragshaushalt 2020. Die Präsentation wurde allen Ausschussmitgliedern in Papierform übergeben und befindet sich als Anlage im Mandatos.

Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	7	0	6	0	1

8. Kalkulation der Verwaltungskosten zur Umlegung der Verbandsbeiträge Vorlage: COS-BV-186/2020

Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder A			bstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung	
10	7	0	7	0	0	

9. Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig(Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften (Umlagesatzung 2019)

Vorlage: COS-BV-187/2020

Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mit	tglieder	Abstimmungsergebni			rgebnis
Soll	Anwesend	Mitw verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	7	0	7	0	0

10. Satzung der Musikschule "Heinrich Berger" der Stadt Coswig (Anhalt) Vorlage: COS-BV-150/2020

Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder /			bstim	nungse	rgebnis
Soll	Anwesend	Mitw verbot	Dafür	_	Enthaltung
10	7	0	7	0	0

11. Verlegung des Schulgartens der Ein-Stein-Grundschule Klieken Vorlage: COS-BV-130/2019

Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder A		Α	Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung	
10	7	0	5	0	2	

12. Bedingungen für die öffentliche Ausschreibung des Schießstandes in Jeber-Bergfrieden

Vorlage: COS-BV-216/2020

Stadtrat Nössler machte aufgrund der Anfrage des Vereinsvorsitzenden der Schützengilde darauf aufmerksam, dass in der Beschlussvorlage nur steht, dass eine Verpflichtung besteht, dem Schießsport im Rahmen einer Vereinsüberlassung Vorrang zu leisten. Es steht nicht darin, welcher Verein das ist. Deshalb der Hinweis, wenn der Käufer des Schießstandes mit 7 Leuten einen neuen Verein gründet, dann wäre auch das eine Vereinsüberlassung an diesen Verein. Des Weiteren sollte die Verwaltung noch einmal prüfen, ob es überhaupt möglich ist, zu begrenzen, dass ein bestimmter Verein bei einer Ausschreibung den Vorzug erhält, da die Stadt dem Neutralitätsgebot verpflichtet ist.

Auch der stellv. Bürgermeister sieht bei der Privilegierung eines Vereins eine rechtliche Unsicherheit. Gern kann die Vorlage noch einmal einer rechtlichen Prüfung durch die Verwaltung unterzogen werden.

Stadtrat Nössler stellte den **Antrag**, die Vorlage zur rechtlichen Prüfung durch die Verwaltung zurückzuverweisen.

Der stellv. Bürgermeister ließ über diesen Antrag abstimmen mit folgendem Ergebnis:

Damit wurde dem Antrag stattgegeben und die Beschlussvorlage zur rechtlichen Prüfung in die Verwaltung **zurück verwiesen**.

Mit	tglieder	Α	bstimr	nungse	rgebnis	
Soll	Anwesend	Mitw verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung	
10	7	0	0	0	0	
		zurückverwiesen				

13. Neufassung der Friedhofsordnung für die kommunalverwalteten Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften Vorlage: COS-BV-219/2020

OBM Stein (Ortsbürgermeister Ortschaft Senst) verwies auf den § 1 Abs. 2 der Friedhofsordnung, in dem bei den kommunalen Trauerhallen noch Senst mit aufgeführt wurde, obwohl die Trauerhalle Senst in der Stadtratssitzung am 25.6.2020 aufgelöst wurde.

Herr Gebauer antwortete, dass die Trauerhalle Senst gestrichen wird.

Des Weiteren verwies OBM Stein auf den § 11 Grabstättenarten, in dem die einzelnen Grabstätten aufgeführt sind, die derzeit auf den jeweiligen Friedhöfen vorhanden sind. Da nun beabsichtigt ist eine einheitliche Friedhofsordnung zu erstellen, schlug er vor, dass auf jedem Friedhof der Stadt Coswig (Anhalt) alle aufgeführten Grabstättenarten angeboten werden sollten. Damit kann verhindert werden, dass im Nachgang eine nochmalige Überarbeitung der Friedhofsordnung erfolgen muss, wenn auf einem der Friedhöfe eine neue Grabstättenart entsteht. So gibt es derzeit in Senst noch keine Gemeinschaftsurnengrabstätte, wofür es in Zukunft aber Nachfragen geben wird.

Herr Gebauer antwortete, dass die Friedhofsordnung in enger Zusammenarbeit mit der Friedhofskalkulation erarbeitet wurde. Da es in Senst noch keine Gemeinschaftsurnenanlage gibt, konnte sie auch noch nicht in die Kalkulation mit einfließen. In der Beschlussvorlage zur Friedhofskalkulation ist aufgeführt, dass als Kalkulationszeitraum die Jahre 2015 – 2017 betrachtet wurden und eine Nachkalkulation (aller 3 Jahre) für die Jahre 2018 – 2020 im Jahr 2021 erfolgen wird.

Sollte es sich durchsetzen, dass in Senst eine Gemeinschaftsurnenanlage eingerichtet werden soll, muss diese kalkulatorisch berücksichtigt und in die Friedhofsordnung mit aufgenommen werden.

OBM sieht das etwas anders, da die neue Friedhofsordnung für die gesamte Stadt gelten soll und nun doch wieder Unterschiede gemacht werden.

(19:04 Uhr, Stadtrat Seydler nimmt an der Sitzung teil.)

OBM Stein stellte für die Ortschaft Senst den **Antrag**, dass auf dem Friedhof Senst eine Urnengemeinschaftsanlage zu errichten ist. Auch sollte die Satzung dahingehend geändert werden, dass auf allen Friedhöfen die gleichen Grabstätten errichtet werden können, ohne einen zusätzlichen Antrag an den Stadtrat zu stellen.

Stadtrat Nössler griff den **Antrag** des OBM Stein auf und stellte ebenfalls den Antrag, dass für alle Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften die gleichen Möglichkeiten in die Satzung aufgenommen werden. So sollte in die Friedhofsgebührensatzung bei den Nutzungsgebühren für die Ortschaft Senst die Gemeinschaftsurnengrabstätte mit einer Gebühr von 125,00 € bereits jetzt mit aufgenommen werden. Er regte an, darüber nachzudenken, generell die Einzelauflistung in der Friedhofsgebührensatzung zusammen zu fassen, wenn die Gebühren für alle Friedhöfe gleich sind.

Herr Gebauer antwortete, dass zu berücksichtigen ist, dass nicht auf allen Friedhöfen die gleichen Grabstättenarten vorhanden sind und die Kalkulation nach den derzeit vorhanden Grabstättenarten auf jedem Friedhof erfolgt ist.

Der stellv. Bürgermeister ließ über den **Antrag** von Stadtrat Nössler, die Friedhofsordnung dahingehend anzupassen, dass auf allen kommunalen Friedhöfen alle Bestattungsarten angeboten werden, **abstimmen**.

Dafür = 8 dagegen = 0 Enthaltungen = 0

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

OBM Stein fragte zum § 6 – Dienstleistungserbringer – nach, ob die Bürger der Ortschaft auf dem Friedhof noch einen Arbeitseinsatz durchführen dürfen. Laut Satzung ist dies nur noch durch Dienstleister möglich, ist es so gewünscht oder interpretiert er es falsch?

Herr Gebauer antwortete, dass für die Dienstleistungserbringung auf den Friedhöfen nicht das Rasen mähen, Blumen gießen und Blumen pflanzen gemeint ist. Hierbei geht es um bestattungs- und grabspezifische Tätigkeiten, wie Grabsteine aufsetzen, Einfassungen setzen, Gräber umsetzen usw. Das dürfen nur speziell zugelassene und geprüfte Firmen durchführen. Reinigungsarbeiten auf dem Friedhof durch Bürger der Ortschaft sind weiterhin erlaubt, sollten aber der Friedhofsverwaltung vorab mitgeteilt werden.

Stadtrat Nösser wies darauf hin, dass im § 6 Abs. 1 dann der Gärtner gestrichen werden sollte, da diese Arbeiten jeder Bürger auf seinem Grab selber macht. Herr Gebauer stimmte dem zu, so dass das Wort "Gärtner" im § 6 Abs. 1 gestrichen wird.

OBM Krüger (Ortsbürgermeister Ortschaft Stackelitz) teilte mit, dass der Ortschaftsrat Stackelitz dieser Friedhofsordnung zugestimmt hat. Von Seiten des Ortschaftsrates gab es aber noch 3 Punkte, welche ergänzt bzw. geändert werden sollten.

§ 4 – Öffnungszeiten – in Stackelitz gibt es keine Öffnungszeiten, der Friedhof ist nicht verschlossen und nicht verschließbar. Was ist angedacht? Sollen Öffnungszeiten eingeführt werden und soll der Friedhof jetzt verschlossen werden? Wer schließt dann auf und zu?

§ 18 Abs. 5 – Trauerfeiern – sie sollen nicht länger als 30 min. dauern. Er vermutet, dass sich die 30 min. auf die Nutzung der Trauerhalle beziehen. Der Ortschaftsrat versteht dabei, dass sich die 30 min. auf die Dauer der Feierlichkeit insgesamt beziehen. Aus Erfahrung weiß man, dass nicht einschätzbar ist, wie lange eine Trauerfeier dauert. Die Feierlichkeit in der Trauerhalle in 30 min. könnte man schaffen, aber vorher einschätzbar ist das nicht. Diesen Punkt wünscht er von der Verwaltung noch einmal zu überarbeiten.

<u>Trauerhalle</u> – Reinigung, Verschluss – wer macht das? Er vermisst hierzu eine Passage in der Satzung. Bisher erfolgte die Reinigung in Stackelitz größten Teils durch die Benutzer selbst. Hierüber sollte noch einmal nachgedacht werden. Herr Gebauer antwortete, dass sich die Öffnungszeiten auf dem Friedhof vornehmlich auf den Friedhof Coswig (Anhalt) beziehen, auf dem sich bauliche Anlagen befinden und auch Schilder auf dem Friedhof darauf hinweisen. Friedhöfe, die nicht verschlossen und jederzeit zugänglich sind und bisher keine Öffnungszeiten auswiesen, werden auch nicht mit Öffnungszeiten versehen. Die Öffnungszeiten auf den Friedhöfen kann die Friedhofsverwaltung festlegen und in Bedarfsfällen auch den Friedhof sperren.

Zu den Trauerfeiern führte er aus, dass diese nicht länger als 30 min. dauern **sollen.** Es ist meist vorher bekannt, wie große die Trauergesellschaft ist und wie die Feierlichkeit durchgeführt wird (z. B. Blasorchester o. ä.). Dies sollte dann vorher angemeldet werden.

Zur Reinigung der Trauerhalle antwortete Herr Gebauer, dass diese immer dem Bestatter obliegt. Dies ist eine Abstimmung zwischen dem Bestatter und der Trauergemeinde. Der Schlüssel für die Trauerhallen sind in der Friedhofsverwaltung Coswig (Anhalt) hinterlegt. Damit wird die wilde Nutzung der Trauerhallen unterbunden.

Nachdem es keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen gab, wurde die geänderte Beschlussvorlage zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder			bstimi	nungse	rgebnis
Soll	Anwesend	Mitw verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	8	0	0

14. Friedhofsgebührenkalkulation für die kommunalverwalteten Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften Vorlage: COS-BV-220/2020

Ohno Anfragon and Dickussions

Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage mehrheitlich zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mit	tglieder	Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	6	1	1

15. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalverwalteten Friedhöfe und die Nutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften Vorlage: COS-BV-221/2020

Stadtrat Nössler schlug vor, den § 4 – Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühr – zusammen zu fassen, da entsprechend der geänderten Friedhofsordnung auf allen Friedhöfen die gleichen Grabnutzungen angeboten werden und somit eine einzelne Aufschlüsselung entfällt.

Zur Kalkulation merkte Stadtrat Nössler an, dass diese richtig kalkuliert wurde und ihr deshalb auch die Zustimmung erteilt wurde. Allerdings haben sich auf dem Friedhof in Coswig (Anhalt) die Gebühren zur Hälfte verringert, während im ländlichen Bereich auf Grund der geringen Sterbezahlen und somit einer geringeren Auslastung der Friedhöfe, die Kosten deutlich erhöht haben. In Senst z. B. steigen die Gebühren um das 12-fache, während sie in Coswig (Anhalt) halbiert werden. Auch gibt es in im ländlichen Raum kirchliche Friedhöfe, die Preise von 150,- bis 160,- € anbieten, was in der Bevölkerung für Zündstoff sorgt. Da die Kalkulation aber sauber ist, hat er auch keine Lösung anzubieten. Er wies jedoch darauf hin, dass diese Gebühren zu einem schlechten Gefühl im ländlichen Raum führen werden und auch innerhalb des ländlichen Raumes aufgrund der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse im Friedhofswesen für weitere Diskussion führen wird.

OBM Stein schloss sich den Ausführungen von Stadtrat Nössler an und verwies noch einmal auf die enorme Erhöhung der Friedhofsgebühren in Senst. Ihm ist schon bewusst, dass die bisherigen Gebühren nicht kostendeckend waren oder sind. Er bat in der Verwaltung bereits mehrfach um die Übergabe der vorliegenden Kosten für den Friedhof Senst, was ihm bisher aber noch nicht ausgehändigt wurde. In Senst wird auf dem Friedhof sehr viel in Eigenleistung erledigt. Vielleicht reichen die Kosten dadurch auch aus. Er kann sich nicht vorstellen, wie er seinen Bürgern die immense Erhöhung der Friedhofsgebühren erklären soll und aus diesem Grund hat der Ortschaftsrat die Beschlussvorlage abgelehnt. Ihm ist schon die schlechte Haushaltssituation bewusst, aber er ist auch als Kommunalvertreter gewählt, um die Interessen der Bürger zu unterstützen und durchzusetzen. Aus seiner Sicht kann er diesem Beschluss nicht zustimmen.

Stadtrat Tylsch führte aus, dass man sich beim vorhergehenden Beschluss (Friedhofsordnung) darüber einig war, Stadt und Ortschaften gleich zu behandeln. Wenn gleiche Bedingungen auf den Friedhöfen, dann auch gleiche Bedingungen bei den Kosten. Es entstehen dann Mehrkosten, die von allen getragen werden müssen. Man muss sich dieser Kalkulation anschließen, da das Zahlenwerk sauber und nachvollziehbar ist. Nun hat man als Stadtrat die Aufgabe, sich dem anzuschließen und diese Werte umzusetzen, oder man muss andere Gebühren nehmen, die gleich verteilt werden, wobei dann die Frage beantwortet werden muss, wo es dann im Haushalt gegenfinanziert wird.

Stadtrat Best merkte an, dass man entgegen halten sollte, dass die Coswiger in den letzten 30 Jahren mehr Gebühren auf dem Friedhof bezahlen mussten, als die Bürger im ländlichen Raum. Die Bürger im ländlichen Raum konnten somit die letzten 30 Jahre sparen und nun wird es etwas teurer.

Der stellv. Bürgermeister wies darauf hin, dass die Stadt vom Landkreis mit der Haushaltsverfügung aufgefordert wurde kostendeckend zu kalkulieren. Sollten die Beschlüsse zu den Friedhöfen abgelehnt werden, ist der Bürgermeister verpflichtet in Widerspruch zu gehen.

OBM Stackelitz schloss sich der Meinung von Stadtrat Nössler und OBM Stein an und gab zu bedenken, dass die Kalkulation aus Sicht des Ortschaftsrates Stackelitz nicht stimmt, da die Gebühren aus Stackelitz schon falsch aufgenommen wurden. Die Ortschaft Stackelitz hatte bereits 2009 eine neue Gebührensatzung beschlossen, die ähnlich der ist, die jetzt für die Gräber angesetzt wird. Auch die Kalkulation für die vorhandenen Wege und Gebäude wird angezweifelt. Und wenn alles gleich gemacht werden soll, hätte man gern in der Trauerhalle eine Heizung und Wasseranschluss. Derzeit muss man für die Nutzung der Trauerhalle Stackelitz 30,00 € bezahlen, man hätte gegen eine Steigerung auf 90,00 oder 100,00 € nichts dagegen gehabt. Jedoch eine fast 10-fache Steigerung musste abgelehnt werden.

Herr Gebauer wiedersprach der Aussage von OBM Krüger, dass die Kalkulation fehlerhaft sei. Nach der Dienstberatung der Ortsbürgermeister, wurden die Gebühren der derzeit aktuell noch gültige Satzung der Ortschaft Stackelitz eingearbeitet.

Nachdem es keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen gab wurde die Beschlussvorlage zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

(19:37 Uhr Stadtrat Tylsch verlässt die Sitzung)

Mitglieder A			bstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	4	3	1

16. Anfragen und Mitteilungen

In Auswertung der 3 behandelten Beschlussvorlagen zu den Friedhöfen ergänzte Herr Gebauer, dass im Jahr 2021 eine Nachkalkulation der nächsten 3 Jahre erfolgen wird. Jetzt wurden als Kalkulationszeitraum die Jahre 2015 bis 2017 betrachtet. Bei der Nachkalkulation, welche im Regelfall aller 3 Jahre erfolgen soll, sind die Jahre 2018 – 2020 zu betrachten. Dann wird man sehen, wie sich die vereinheitlichten Grabarten niederschlagen und die Satzungen werden daraufhin auch noch einmal überarbeitet.

Nachdem es keine weiteren Anfragen und Mitteilungen gab, beendete der stellv. Bürgermeister den öffentlichen Teil der Sitzung.

Coswig (Anhalt), den 16.09.2020

M. Stephan stellv. Bürgermeister

Noeßke Protokollantin